



Fahrtkosten eines dualen Studenten ab sofort auch voll steuerlich absetzbar

Ein (selbständig oder nicht selbständig) Beschäftigter, der eine Bildungseinrichtung besucht um sich weiterzubilden, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Bildungsstätte in tatsächlicher Höhe (nicht nur in Höhe der so genannten Entfernungspauschale) geltend machen. So der BFH in zwei aktuellen Urteilen. vom 9. Februar 2012 hervor (Az.: VI R 44/10 und VI R 42/11).

In dem einen Fall hatte die berufstätige Klägerin ein Zweitstudium aufgenommen. Das Finanzamt erkannte nach den ihm vorliegenden internen Anweisungen die Fahrten zwischen Wohnung und Fachhochschule nur in Höhe der Entfernungspauschale von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer an. Die entsprechende Verwaltungsanweisung konnte sich bislang auf eine Rechtsprechung des des Bundesfinanzhofs stützen, der regelmäßige Fahrten von Beschäftigten zu wie Fahrten zur Arbeit beurteilte. Der Bundesfinanzhof hat seine Auffassung hierzu recht überraschend geändert; eine regelrechte Kehrtwende zum Wohle der Steuerpflichtigen! Der 6. Senat wörtlich: „Denn auch wenn eine berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit eines Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht wie eine Berufstätigkeit auf Dauer angelegt“.

In dem zweiten Fall wollte der Kläger die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungs-Maßnahme in tatsächlicher Höhe geltend machen. Auch diese Klage war erfolgreich.

Wichtiger Hinweis:

Der BFH hat klargestellt, dass die gelten gemachten Aufwendungen nur berücksichtigungsfähig sind, wenn sie beim Steuerpflichtigen selbst tatsächlich angefallen sind. Dazu sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Eine Straßenbahnbenutzung kann also nicht als Kilometergeld angesetzt werden. Die kostenlose Mitnahme durch einen Kommilitonen oder Kollegen kann ebenfalls nicht mit fiktivem Kilometergeld abgesetzt werden, allerdings im Falle der Entgeltlichkeit mit den tatsächlich getätigten Zahlungen, soweit diese angemessen sind.

Natürlich kommt in allen Fällen stets und mindestens die Entfernungspauschale in Betracht. Dafür bedarf es auch keiner Belege.

Dortmund, März 2012

BORGGREVE LAW